

FH-Campus Schlachthof-/Schlösser-Areal

Erfassung von Zauneidechse und Kreuzkröte sowie
artenschutzrechtliche Bewertung



bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel
Biol.- Gegr. Ursula Scherwaß
Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze

Düsseldorf, im November 2009

Inhalt

1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung.....	1
2	Lage, Größe und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes.....	2
3	Erfassungsergebnisse.....	3
3.1	Zauneidechse.....	3
3.1.1	Methode.....	3
3.1.2	Artsteckbrief.....	3
3.1.3	Ergebnisse.....	4
3.2	Kreuzkröte.....	4
3.2.1	Methoden.....	4
3.2.2	Artsteckbrief.....	4
3.2.3	Ergebnisse.....	5
4	Artenschutzrechtliche Folgerungen.....	6
5	Zusammenfassung	7
6	Literaturverzeichnis.....	8

1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW plant, die derzeit geteilte Fachhochschule Düsseldorf an einem gemeinsamen Campus-Standort zu vereinigen. Das avisierte Gelände ist der Bereich der ehemaligen Schlösser-Brauerei und des alten Schlachthofs in Derendorf.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei diesen Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, sogenannte „planungsrelevante Arten“ (MUNLV 2007).

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen den folgenden planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007):

- Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG).
- Europäische Vogelarten: Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Für NRW gibt es eine naturschutzfachlich begründete Auswahl auf alle Arten des Anhangs I und alle Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie alle streng geschützte Vogelarten. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Arten sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.
- Sonstige streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 10 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten werden pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen zu genügen, empfiehlt die bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (IVÖR 2008) die Erfassung der beiden streng geschützten Tierarten Zauneidechse und Kreuzkröte und deren Bewertung hinsichtlich

vorhabensbedingter Beeinträchtigungen, da deren Vorkommen im Plangebiet auf Grund der vorhandenen Habitatbedingungen als wahrscheinlich anzunehmen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags ist daher zu prüfen, ob im Falle eines Vorkommens von Zauneidechse und/oder Kreuzkröte durch die Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen nach § 42 BNatSchG zu erwarten sind. Darüber hinaus ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotope (im Sinne von Habitaten) zerstört werden, die für die beiden streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

2 Lage, Größe und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das rund 8,5 ha große Planungsgebiet befindet sich in Düsseldorf im Nordosten des Stadtteils Derendorf. Es wird im Süden durch die Münsterstraße, im Westen durch die Rather Straße, im Norden durch Wohnbebauung und im Osten durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bahntrasse begrenzt.

Während der Gebäudebestand auf dem Schlachthofgelände zum Zeitpunkt der Untersuchung bis auf zwei denkmalgeschützte Gebäude (Großviehhalle und Pferdeschlachthaus) vollständig abgebrochen und entsiegelt war, ist auf dem Gelände der im Jahr 2003 stillgelegten Schlösser-Brauerei der Gebäudebestand (inkl. versiegelter Flächen) zu Beginn der Kartierungen noch weitgehend erhalten gewesen. Im Spätsommer 2009 wurde dann mit dem Abbruch des Gebäudebestandes begonnen.

Da insbesondere das Umfeld des Plangebietes (Stellwerk und Brachflächen im Verbund der Gleisbetten) als besonders geeignete Habitate für die Zauneidechse und die Kreuzkröte erscheinen, wurde neben den beplanten Brachflächen und dem nördlich und südlich angrenzenden Bahngelände eine Gleisstrecke von ca. 1 km in beide Richtungen der Bahnlinie untersucht.

3 Erfassungsergebnisse

3.1 Zauneidechse

3.1.1 Methode

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte durch vier Tagbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum Mai bis September 2009. Die Erfassung der Reptilien muss sich im Allgemeinen weitgehend auf Sichtbeobachtungen (lebende Tiere oder Häutungsreste) beschränken (KORNDÖRFER 1992). Hierbei werden die für Kriechtiere geeignet erscheinenden Geländestrukturen wie Gleiskörper, Gleisschotter, Säume, Gebüsche und Brachflächen gezielt abgesucht (vgl. GEIGER & SCHÜTZ 1996). Um die agilen und häufig frühzeitig die Flucht ergreifenden Eidechsen rechtzeitig zu entdecken, wurden entsprechende Habitate / Habitatstrukturen gezielt, z.T. auch mit einem Fernglas aus größerer Entfernung, abgesucht. Bestimmte Strukturelemente, wie z.B. sonnenexponierte größere Steine, Betonplatten, Bretter, Metallbleche und ähnl., die von den Reptilien gerne als Versteck und zur Thermoregulation aufgesucht werden (vgl. BLANKE 2004, GEIGER & SCHÜTZ 1996, GÜNTHER 1996), wurden umgedreht, um darunter befindliche Tiere zu entdecken. Zusätzlich wurden sogenannte Reptilien"bretter" (künstliche Verstecke) aus verschiedenen Materialien (Holz, Geovlies und Dachpappe) als Hilfsmittel im Untersuchungsraum eingesetzt und während der Begehungen kontrolliert.

3.1.2 Artsteckbrief

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Böden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sie nutzt aber auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken. Die Tiere verlassen ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere und ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Der Gesamtbestand



Foto 1: Zauneidechse (Jungtier) (Dormagen, Rhein-Kreis Neuss) © R. Krechel (IVÖR)

in NRW wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (<http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>).

3.1.3 Ergebnisse

Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Suche **nicht** im Betrachtungsgebiet nachgewiesen werden, obwohl dieses im Bezug auf die Ansprüche der Art stellenweise Optimallebensräume aufweist. Vermutlich kann die Fläche aufgrund mangelnder Biotopverbundstrukturen zu entfernteren, bestehenden Populationen nicht besiedelt werden oder wird nur sehr sporadisch von Einzelindividuen durchwandert. Die nächsten bekannten Zauneidechsenvorkommen bestehen im Bereich Düsseldorf-Rath und am Kittelbach (mdl. Mitteilung M. Henf).



Foto 2: Potenziell geeigneter Zauneidechsenlebensraum im Untersuchungsbereich

© M. Schulze

3.2 Kreuzkröte

3.2.1 Methoden

Die Erfassung der Kreuzkröte erfolgte während der artspezifischen Aktivitätszeiten an drei Tag- und zwei Abendbegehungen im Zeitraum Mai bis September 2009 (GEIGER & SCHÜTZ 1996). Es wurden geeignet erscheinende Geländestrukturen, mögliche Verstecke und potenzielle Laichgewässer nach Laich und juvenilen Tieren gezielt abgesucht. Während der Dämmerungsphasen und im Rahmen der Nachtbegehungen wurde der gesamte Untersuchungsraum auf rufende Kreuzkröten verhört.

Darüber hinaus wurden auch für diese Art künstliche Verstecke aus verschiedenen Materialien (Holz, Geovlies und Dachpappe) im Untersuchungsraum ausgebracht und während der Begehungen kontrolliert.

3.2.2 Artsteckbrief

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, sandiger und trocken-warmer Standorte. In Nordrhein-Westfalen ist sie in erster Linie in den tieferen Lagen zu finden. Die Art gilt hier als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie bevorzugt lockere, sandige Böden und bewohnt neben den Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraummhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflä-



Foto 3: Kreuzkröte (Elmpter Wald, Kr. Viersen)

© R. Krechel (IVÖR)

chenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten (GÜNTHER & MEYER 1996, SINSCH 1998). Die Laichgewässer sind in der Regel flache und besonnte, vegetationsarme, oft temporäre Kleingewässer. Aufgrund der höheren Temperaturschwelle, welche Wanderung, Rufen und Paarung auslösen, gehört die Kreuzkröte in Mitteleuropa zu den spät laichenden Arten. Infolge der langen Laichperiode trifft man ihre Larven von Mai bis September an. Ebenso ist der Landgang frisch metamorphosierter Tiere über viele Monate (Ende Mai bis Anfang Oktober) verteilt. Auf Grund von Nutzungsänderungen in den von der Kreuzkröte präferierten Habitaten verliert sie zunehmend an Lebensraum (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2008, SCHLÜPMANN & GEIGER 1999).

3.2.3 Ergebnisse

Die Kreuzkröte konnte ebenfalls **nicht** für den Untersuchungsraum bestätigt werden, obwohl auch hier im Hinblick auf diese Art optimale Lebensraumstrukturen vorliegen. Der Sommer 2009 war weitgehend durch Trockenheit und Niederschlagsarmut gekennzeichnet, so dass potenzielle Laichgewässer nur bei drei der fünf Begehungen Wasser führten. Es könnten somit Vorkommen von Einzeltieren in Landquartieren übersehen worden sein. Das Vorkommen einer größeren Population im Betrachtungsraum ist jedoch auszuschließen.



Foto 4: Potenziell geeignetes Kreuzkröten-Laichgewässer im Untersuchungsraum
© M. Schulze

4 Artenschutzrechtliche Folgerungen

Die Ergebnisse der in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (IVÖR 2008) geforderten Spezialerfassung der beiden streng geschützten Arten Zauneidechse und Kreuzkröte belegen, dass aktuell keine der beiden Arten im Bereich des Plangebiets vorkommt.

Tab. 1: Vorkommen von Zauneidechse und Kreuzkröte im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW	Schutzstatus	Aktuelles Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	§ / §§	nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	§ / §§	nein

Erläuterungen zu Tabelle 1:

RL NRW: Einstufung für die Rote Liste von Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPMANN & GEIGER (1999). Kategorien:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| 0 Ausgestorben oder verschollen | G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| 1 Vom Aussterben bedroht | R | Extrem seltene Arten u. Arten mit geograf. Restriktion |
| 2 Stark gefährdet | V | Vorwarnliste |
| 3 Gefährdet | I | Gefährdete wandernde Tierart |

Schutzstatus: Schutzstatus gemäß BNatSchG: § = besonders geschützt / §§ = streng geschützt

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz gemäß BNatSchG werden daher diesbezüglich eingehalten. Für keine der beiden planungsrelevanten Arten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch werden keine für die beiden streng geschützten Arten essenziellen, nicht ersetzbaren Biotope gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört. Eine Ausnahme nach § 48 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglicherweise im weiteren Umfeld des Plangebiets vorhandenen lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind somit auch keine Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Vermeidung oder Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Zauneidechse und Kreuzkröte durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen dem Projekt Neubau der Fachhochschule Düsseldorf nicht entgegen.

5 Zusammenfassung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW plant, die derzeit geteilte Fachhochschule Düsseldorf an einem gemeinsamen Campus-Standort zu vereinigen. Das avisierte Gelände ist der Bereich der ehemaligen Schlösser-Brauerei und des alten Schlachthofs in Derendorf. Um den Erfordernissen des gesetzlichen Artenschutzes zu genügen, wurde in 2008 eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durchgeführt (IVÖR 2008). Diese kam zu dem Ergebnis, dass für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aus Vorsorgegründen wurde jedoch empfohlen, zumindest für die beiden streng geschützten Arten Zauneidechse und Kreuzkröte durch eine Kartierung die reale Betroffenheit bzw. die Unerheblichkeit des Vorhabens festzustellen, da große Bereiche des Plangebiets und dessen unmittelbarem Umfeld für beide Arten gute Lebensräume darstellen.

Die Zielarten dieser Kartierung (Zauneidechse und Kreuzkröte) konnten im Untersuchungsraum trotz geeigneter Habitatstrukturen nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen größerer reproduzierender Populationen dieser Arten kann mit Sicherheit für das Jahr 2009 ausgeschlossen werden.

Die hier vorgelegte Erfassung von Zauneidechse und Kreuzkröte belegt, dass aktuell keine der beiden Arten im Bereich des Plangebiets und dessen unmittelbarem Umfeld vorkommt. Für diese Arten werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Auch werden keine für die beiden streng geschützten Arten essenziellen, nicht ersetzbaren Biotope gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört. Es ergeben sich daher auch keine Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Vermeidung oder Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Zauneidechse und Kreuzkröte.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen dem Projekt Neubau der Fachhochschule Düsseldorf nicht entgegen.

6 Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008): Angaben und Verbreitungskarten zur Herpetofauna, Stand 29.11.2006. - <http://www.herpetofauna-nrw.de>.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beih. der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 160 S., Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- GEIGER, A. & P. SCHÜTZ (1996): Lurche (Amphibia). - In: LÖBF (Hrsg): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 825 S., Jena (G. Fischer).
- GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* LAURENTI, 1768. - In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, G. Fischer, Jena.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2008): FH-Campus Schlachthof-/Schlösser-Areal Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung. – 20 S., unveröff. Gutachten im Auftrag von Stil + Blüte, Büro für Freiraumplanung, Oberhausen.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien.- In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Würzach, 9.-10. Nov. 1991. - Ökologie in Forschung u. Anwendung 5: 53-60, Weikersheim.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – 257 S., Düsseldorf.
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).